

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

37. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 25. 9. 2008

Nr. 31

122

Aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (RGBl. I. S. 933) und des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I. S. 1578 ff.) vom Landrat des Wetteraukreises erlassene Satzung des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode vom 17.12.1976, einschließlich der hierzu am 04.12.1995 erlassenen Nachtrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1996, hat die Versammlung des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode in ihrer Sitzung am 12.08.2008 folgende Satzung des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode beschlossen.

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Niddatal, Wetteraukreis
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578 ff.).
4. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### § 2

##### Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen sowie die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an die Mitglieder des Verbandes für die Versorgung

Niddatal – Stadtteil Kaichen,

Karben – Stadtteil Burg-Gräfenrode und

Nidderau – Stadtteil Heldenbergen,

soweit dies die vorhandenen Wassermengen und die bestehenden Betriesanlagen zulassen.

#### § 3

##### Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Niddatal und Karben im Wetteraukreis sowie die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH im Main-Kinzig-Kreis, im folgenden Text „Kreiswerke“ genannt.
2. Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt der Vorstand. Dies ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 4

##### Unternehmen und Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Wassergewinnungsanlage, die Enthärtungsanlage und die Hauptversorgungsleitungen zu unterhalten und zu betreiben.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem von Ing.-Büro – Meisner, Nidderau, zusammengestellten und am 10. April 1995 mit dem Dienstsiegel des Verbandes versehenen Bestandsplan.

#### § 5

##### Ausführung des Unternehmens

1. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.
2. Die/Der Vorstand/in unterrichtet die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Der Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

#### § 6

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Unternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

#### § 7

##### Organe des Verbandes

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe
2. Organe des Verbandes sind
  - a) die Versammlung,
  - b) der Vorstand

#### § 8

##### Zusammensetzung und Wahl der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus drei Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Verbandes entsenden je drei Vertreterinnen / Vertreter in die Versammlung. Diese werden im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Die Vertreterinnen / Vertreter und die Ersatzleute der Verbandsmitglieder werden jeweils von den Stadtverordnetenversammlungen der Städte Niddatal und Karben gewählt; die Vertreterinnen / Vertreter und Ersatzleute der Kreiswerke werden durch die Gesellschaft (Organe) bestimmt.

3. Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlungen gewählt. Wenn ein Vertreter/in eines Mitglieders der Versammlung und auch dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 2 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vertreter/innen eines Mitglieders der Versammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

4. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
5. Die Vertreter/innen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter/Innen sind ehrenamtlich tätig. Über die Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

### § 9

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter/innen
- b) die Wahl von Ausschüssen
- c) die Wahl von Schaubeauftragten
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Ergänzung des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- f) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
- g) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- i) die Festsetzung einer Entschädigung für die Vertreter/innen der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung
- j) die Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes
- k) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vertreter/innen der Mitglieder des Vorstandes und dem Verband.
- l) die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe über den in der Satzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 4) bestimmten Betrag hinausgeht.
- m) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

### § 10

#### Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der/die Vorstandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn der/die Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der/die Vorstandsvorsteher/in die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
5. Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder, der/die Vertreter/in der Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt ein.

### § 11

#### Verbandsversammlung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsteher/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter/in im Amt, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen der Verbandsmitglieder aufzustellen.
3. Der/die Vorstandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/jeder Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Die Vertreter der Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

### § 12

#### Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und mindestens von einem/einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und der „Technischen Fachbehörde“ einzureichen. Jeder/Jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes erhält eine Niederschrift.

### § 13

#### Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
3. Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### § 14

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, das ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn der/die Vertreter/in der Verbandsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

## § 15

### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsteher/in, ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in (Vertreter/in im Amt) und einem/einer Beisitzer/in. Jedem Verbandsmitglied steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter/innen (Ersatzeleute) werden von den Verbandsgemeinden jeweils aus der Mitte der Magistratsmitglieder bzw. von den Kreiswerken vorgeschlagen.

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand für die Dauer einer laufenden Kommunalwahlperiode schriftlich und geheim nach dem Verfahren gemäß § 55 Abs. 5 HGO; aus der Mitte der von Niddatal vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder den/die Verbandsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in, aus der Mitte der von Karben vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder die/den stellvertretende/n Verbandsvorsteherin/-vorsteher und -dessen/deren Stellvertreter/in, aus der Mitte der von den Kreiswerken Hanau GmbH vorgeschlagenen Vorstandsmitglied den/die Beisitzer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben oder Zuruf, abgestimmt werden.

2. Bei Verhinderung des/der Verbandsvorsteher/in nimmt der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in die Geschäfte wahr. Der/die Beisitzer/in nimmt dann die Stellung als stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in ein und der/die nachrückende Stellvertreter/in für den/die Verbandsvorsteher/in tritt als Beisitzer/in in den Verbandsvorstand ein. Diese Regelung gilt für alle Stellvertreter/innen der Vorstandsmitglieder.
3. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger/innen eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem aus dem Verbandsvorstand aus.

## § 16

### Amtszeit, Entschädigung

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen), soweit die in § 15 getroffene Regelung nicht entgegen steht.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

## § 17

### Geschäfte des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder gemäß § 20 dem/der Verbandsvorsteher/in vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
- c) Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
- d) Veranlagung von Beiträgen
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 10.000,00 € oder mehr enthalten
- f) Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung

g) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes)

2. Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

## § 18

### Sitzung des Verbandsvorstandes

1. Der / Die Verbandsvorsteher/in beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der / die Verbandsvorsteher/in eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der / die Verbandsvorsteher/in die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Fall für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
2. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und der Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt bekannt gegeben.
3. Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem / der Verbandsvorsteher/in und ihrem / ihren Stellvertreter/in mit. Der / Die Verbandsvorsteher/in lädt dann den / die Stellvertreter/in.
4. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls gemäß Absatz 1 zu benachrichtigten sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

## § 19

### Beschlussfassung im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Verbandsvorsteher/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 20

### Geschäftes des/der Verbandsvorsteher/in

1. Der / Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm / Ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Er / Sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der / des Verbandsvorstehers/in:
  - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2,
  - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
  - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - e) die Einziehung der Verbandsbeiträge

- f) die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
  - g) die Durchführung interner Kontrollen.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem / der Verbandsvorsteher und seinem / ihrem Vertreter/in im Amt oder von einem / einer dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## § 21

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 22

### Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der / Die Verbandsvorsteher/in teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

## § 23

### Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung und unter Beachtung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 Kredite aufzunehmen.

## § 24

### Abweichungen vom Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
2. Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der / die Verbandsvorsteher/in die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen

der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

## § 25

### Rechnungslegung, Prüfung

1. Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EIGBGes.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 26

### Beiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind Geldleistungen (Geldbeiträge, öffentliche Abgaben). Sie bestehen aus kostendeckenden und aus finanzierenden (Kapitaleinlagen) Teilen.
3. Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
4. Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

## § 27

### Beitragsverhältnis

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der gelieferten Wassermengen. Zur Messung der Abgabemengen sind an den Übergabestellen Wassermesser zu betreiben. Der Preis je Kubikmeter Wasser ist von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes jährlich neu festzusetzen.
2. Bei Abschnittweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und Beitragslasten entsprechend der Teilsauführung berechnet werden.

## § 28

### Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 38) zu den Beiträgen.

## § 29

### Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Verbandsvorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

### § 30

#### Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

### § 31

#### Dienstkräfte

1. Der Vorstand hat für die Buchführung und die Durchführung der Verbandsaufgaben einen Verbandsbuchhalter und einen Verbandssekretär zu bestellen. Die Höhe der Vergütung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.
2. Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter/innen auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
3. Auf das Verhältnis zwischen dem / der Buchhalter/in sowie dem / der Verbandssekretär/in und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß Anwendung.

### § 32

#### Bekanntmachung

1. Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt des Wetteraukreises auf Kosten des Verbandes veröffentlicht. Die Mitglieder können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem bzw. in der sie eingesehen werden können.

### § 33

#### Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt für eine Amtszeit von drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter/innen.
2. Der / Die Vorstandsvorsteher/in macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter/innen an der Schau teilzunehmen.

### § 34

#### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

1. Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
2. Der / Die Vorstandsvorsteher/in lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt.
3. Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und der Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt mitzuteilen.

### § 35

#### Änderung der Satzung

1. Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzung oder Änderungen der Satzung sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
3. Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

### § 36

#### Anordnungen

Die Mitglieder des Verbandes haben auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des / der Vorstandsvorstehers/in, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

### § 37

#### Zwangsmittel

1. Der Vorstand kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
2. Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.
3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband (Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner gültigen Form)

### § 38

#### Rechtsbehelfe

gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, in seiner gültigen Form, zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in seiner gültigen Form gegeben.

### § 39

#### Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter staatlicher Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen).
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

### § 40

#### Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

1. der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die einen Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
  - e) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  - f) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Vertreter von Mitgliedern des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - g) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestallung von Sicherheiten.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

### § 41

#### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 01. März 1996 außer Kraft.

Aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03. September 1937 (RGBl. I. S. 933) und des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I. S. 1578 ff.) vom Landrat des Wetteraukreises erlassene Satzung des Abwasserverbandes Assenheim vom 13.11.1967, einschließlich der hierzu am 10.04.1973 und 28.02.1990 sowie vom 04.12.1995 erlassenen Nachträge in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.1996, hat die Versammlung des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken in ihrer Sitzung am 14.08.2008 folgende

#### **Satzung des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Assenheim – Bruchenbrücken“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Niddatal, Wetteraukreis
3. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578 ff.).
4. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, das im Stadtteil Bruchenbrücken der Stadt Friedberg (Hessen) und im Stadtteil Assenheim der Stadt Niddatal anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Friedberg (Hessen) und die Stadt Niddatal, beide im Wetteraukreis.
2. Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt der Vorstand. Dies ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Unternehmen und Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers notwendigen Anlagen wie Abwassersammler, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und das Gruppenklärwerk für mechanisch-biologische Abwasserbehandlung mit Auslasskanälen und Auslaufbauwerken zu planen, zu erstellen und zu betreiben.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den GKW-Ingenieuren, Friedberg (Hessen) am 24.08.1995 / 25.09.1995 erstellten, mit Dienstsiegel des Verbandes am 25.09.1995 versehenen Bestandsplan.

### **§ 5**

#### **Ausführung des Unternehmens**

1. Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.
2. Die/Der Vorstandsvorsteher/in unterrichtet die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Der Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verbindung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

### **§ 6**

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7**

#### **Organe des Verbandes**

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe
2. Organe des Verbandes sind
  - a) die Versammlung,
  - b) der Vorstand

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung und Wahl der Versammlung**

1. Die Versammlung besteht aus zwei Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Verbandes entsenden je drei Vertreterinnen / Vertreter in die Versammlung. Diese werden im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

Die Vertreterinnen / Vertreter und die Ersatzleute der Verbandsmitglieder werden jeweils von den Stadtverordnetenversammlungen der Städte Friedberg (Hessen) und Niddatal gewählt.

3. Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlungen gewählt. Wenn ein Vertreter/in eines Mitgliedes der Versammlung und auch dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 2 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vertreter/innen eines Mitgliedes der Versammlung bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

4. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Versammlung angehören.

5. Die Vertreter/innen eines Mitgliedes der Versammlung bzw. ihre Stellvertreter/Innen sind ehrenamtlich tätig. Über die Entschädigung beschließt die Versammlung.

### **§ 9**

#### **Aufgaben der Versammlung**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Versammlung aus. Die Versammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen,
- b) die Wahl von Ausschüssen,
- c) die Wahl der Schaubeauftragten,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Beschlussfassung über die Ergänzung des Planes oder der Aufgaben so wie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- f) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- g) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- i) die Festsetzung einer Entschädigung für die Vertreter/innen der Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung,
- j) die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes
- k) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vertreter/innen der Mitglieder des Vorstandes und dem Verband
- l) die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe über den in der Satzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Betrag hinausgeht.

m) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

### § 10

#### Einberufung der Versammlung

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in beruft die Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Versammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn der / die Vertreter/in eines Vereinsmitgliedes oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
4. Die Einberufung der Versammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der / die Vorstandsvorsteher/in die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
5. Der / Die Vorstandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder, der / die Vertreter/in der Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt ein.

### § 11

#### Versammlung

1. Die Sitzung der Versammlung wird von dem / der Vorstandsvorsteher/in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter/in im Amt geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen der Vereinsmitglieder aufzustellen.
3. Der / Die Vorstandsvorsteher/in hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Vereines zu unterrichten. Jedem / Jeder Vertreter/in eines Vereinsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereines zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
4. Die Vertreter der Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt sind befugt, in der Sitzung des Wort zu ergreifen.
5. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

### § 12

#### Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden/und mindestens von einem / einer von der Versammlung zu bestimmenden Vertreter/in eines Vereinsmitgliedes zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und der „Technischen Fachbehörde“ einzureichen. Jeder / Jede Vertreter/in eines Vereinsmitgliedes erhält eine Niederschrift.

### § 13

#### Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die Vereinsmitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter/innen ab. Das Stimmrecht des einzelnen Vereinsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
3. Ein Vereinsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Vereinsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### § 14

#### Beschlüsse der Versammlung

1. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn der / die Vertreter/in der Vereinsmitglieder mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

### § 15

#### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorstandsvorsteher/in und dem / der Stellvertreter/in (Vertreter/in im Amt). Jedem Vereinsmitglied steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter/innen werden von den Vereinsmitgliedern jeweils aus der Mitte der Magistratsmitglieder vorgeschlagen.

Die Versammlung wählt auf die Dauer einer laufenden Kommunalwahlperiode schriftlich und geheim nach dem Verfahren gemäß § 55 Abs. 5 HGO; aus der Mitte der von Niddatal vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder den / die Vorstandsvorsteher/in und der / dessen Stellvertreter/in, aus der Mitte der von Friedberg (Hessen) vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder den / die stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in und dessen / deren Stellvertreter/in. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Handaufheben oder Zuruf abgestimmt werden.

2. Bei Verhinderung des / der Vorstandsvorsteher/in nimmt der / die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in die Geschäfte wahr. Der / Die nachrückende Stellvertreter/in für den / die Vorstandsvorsteher/in tritt dann als Beisitzer/in in den Vorstand ein. Diese Regelung gilt für alle Stellvertreter/innen der Vorstandsmitglieder.
3. Vorstandsmitglieder, die z. Zt. ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger/innen eines Vereinsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung oder ihres Mandates bei diesem aus dem Vorstand aus.

### § 16

#### Amtszeit und Entschädigung

1. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen), soweit die in § 15 getroffene Regelung nicht entgegensteht.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Vertreter der Mitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

### § 17

#### Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserversorgungsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht

nach § 9 der Verbandsversammlung oder gem. § 20 dem/ der Verbandsvorsteher/in vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  - c) Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
  - d) Veranlagung von Beiträgen,
  - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000,00 € oder mehr enthalten,
  - f) Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
  - g) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes).
2. Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

### § 18

#### Sitzung des Verbandsvorstandes

1. Der / Die Verbandsvorsteher/in beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der / die Verbandsvorsteher/in eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der / die Verbandsvorsteher/in die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesem Fall für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
2. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und der Abteilung Staatliches Umweltamt bekannt gegeben.
3. Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem / der Verbandsvorsteher/in und ihrem / ihren Stellvertreter/in mit. Der / Die Verbandsvorsteher/in lädt dann den / die Stellvertreter/in.
4. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls gemäß Absatz 1 zu benachrichtigten sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

### § 19

#### Beschlussfassung im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Verbandsvorsteher/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 20

#### Geschäfte des / der Verbandsvorstehers/in

1. Der / Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm / Ihr obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der

Verbandsvorstand zuständig ist. Er / Sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der / des Verbandsvorstehers/in:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2,
  - b) der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
  - d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  - e) die Einziehung der Verbandsbeiträge
  - f) die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
  - g) die Durchführung interner Kontrollen.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem / der Verbandsvorsteher und seinem / ihrem Vertreter/in im Amt oder von einem 7 einer dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

### § 21

#### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 22

#### Wirtschaftsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der / Die Verbandsvorsteher/in teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

### § 23

#### Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung und unter Beachtung von § 40 Abs. 1 Nr. 4 Kredite aufzunehmen.

### § 24

#### Abweichungen vom Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
2. Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten,



so hat der / die Vorstandsvorsteher/in die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

3. Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

#### **§ 25**

##### **Rechnungslegung, Prüfung**

1. Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EIGBGes.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **§ 26**

##### **Beiträge**

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind Geldleistungen (Geldbeiträge, öffentliche Abgaben). Sie bestehen aus kostendeckenden und aus finanzierenden (Kapitaleinlagen) Teilen.
3. Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
4. Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

#### **§ 27**

##### **Beitragsverhältnis**

1. Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
2. Die Beiträge für Planung und Bau, für Betrieb, Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie für die Verwaltung des Verbandes werden anteilig der Einwohnerzahl der angeschlossenen Stadtteile zum 30.06. des Vorjahres des zu beschließenden Wirtschaftsplanes errechnet und von den Mitgliedern erhoben.
3. Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zu-leiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür

einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Betrag zu entrichten.

4. Bei Abschnittweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

#### **§ 28**

##### **Veranlagungsverfahren**

Der Vorstandsvorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 27 auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans und den ergangenen Nachträgen durch einen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 38) zu den Beiträgen.

#### **§ 29**

##### **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorstand zu einem Säumniszuschlag, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstandsvorstand festgesetzt wird, herangezogen werden.

#### **§ 30**

##### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

#### **§ 31**

##### **Dienstkräfte**

1. Der Vorstandsvorstand hat für die Buchführung und die Durchführung der Verbandsaufgaben einen Verbandsbuchhalter und einen Verbandssekretär zu bestellen. Die Höhe der Vergütung der Dienstkräfte erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Der Vorstandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter/innen auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
3. Auf das Verhältnis zwischen dem / der Buchhalter/in sowie dem / der Verbandssekretär/in und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß Anwendung.

#### **§ 32**

##### **Bekanntmachung**

1. Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündigungsblatt des Wetteraukreises auf Kosten des Verbandes veröffentlicht. Die Mitglieder können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem bzw. in der sie eingesehen werden können.

#### **§ 33**

##### **Verbandsschau**

1. Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter/innen.
2. Der / Die Vorstandsvorsteher/in macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter/innen an der Schau teilzunehmen.

#### **§ 34**

##### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

1. Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

2. Der / Die Verbandsvorsteher/in lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt.
3. Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob bei der Hauptschau beanstandete Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und der Abteilung Staatliches Umweltamt des RP Darmstadt mitzuteilen.

#### **§ 35**

##### **Änderung der Satzung**

1. Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzung oder Änderungen der Satzung sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
3. Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekannt.

#### **§ 36**

##### **Anordnungen**

Die Mitglieder des Verbandes haben auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des / der Verbandsvorstehers/in, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

#### **§ 37**

##### **Zwangsmittel**

1. Der Vorstand kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
2. Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht erforderlich.
3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband (Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner gültigen Form)

#### **§ 38**

##### **Rechtsbehelfe**

gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, in seiner gültigen Form, zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 13 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in seiner gültigen Form gegeben.

#### **§ 39**

##### **Staatliche Aufsicht**

1. Der Verband steht unter staatlicher Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen).
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

#### **§ 40**

##### **Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

1. der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die einen Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
  - e) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,

- f) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Vertreter von Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
- g) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestallung von Sicherheiten.

2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 41**

##### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 01. März 1996 außer Kraft.